

Fachtagung vom 7./8. September 2016 in Freiburg
„Die Praxis im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung“

Referat 7

Elternschaft: zwischen rechtlichem Leitbild und selbstbestimmtem Aushandeln

Michelle Cottier, Prof. Dr. iur., MA,
ordentliche Professorin an der juristischen Fakultät der Universität Genf

Die Reform des Rechts der elterlichen Sorge, die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist, hat als neues Leitbild die gemeinsame Elternschaft im Schweizer Recht verankert. Neu ist die gemeinsame elterliche Sorge die Regel und die alleinige elterliche Sorge die Ausnahme. Nachdem sich das Ideal der „Fortführung der Elternebene trotz Aufhebung der Paarebene“ in Gesetzgebung und Rechtspraxis etablieren konnte, steht nun die Frage der Aufteilung der Kinderbetreuung und der finanziellen Verantwortung im Zentrum der Auseinandersetzung. Dies äussert sich insbesondere in den Diskussionen um Betreuungsunterhalt und alternierende Obhut.

Im Einklang mit dem neuen Leitbild entwickeln sich derzeit auf der Ebene des Verfahrens Angebote, die Eltern in ihrer Konsensfindung unterstützen. Hauptinhalt des Verfahrens soll nicht die Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf den Entscheid des Gerichts oder der Kinderschutzbehörde sein, sondern die Aushandlung von nachhaltigen Lösungen durch die betroffenen Eltern selbst. Die inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit der psychosozialen und juristischen Professionen spielt eine Schlüsselrolle in diesen Entwicklungen.

Vor dem Hintergrund des Themas der Fachtagung stellt sich die Frage, wie dieser Wandel im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung zu verorten ist. Zum einen ist festzustellen, dass Eltern sich immer in einen bestimmten strukturellen Kontext (insbes. Zugang zu Ressourcen und zum Arbeitsmarkt, gesellschaftliche Normen) befinden, der Autonomie mehr oder weniger unterstützt. Zum anderen zeigen ausländische Erfahrungen, dass die Gefahr besteht, dass ein zu starker Druck auf die Eltern zu kooperieren, den wirksamen Schutz vor Gewalt in Paar- und Familienbeziehungen behindern kann. Schliesslich droht das Partizipationsrecht des Kindes (Art. 12 UN-KRK) aus dem Blick zu geraten, wenn der Elternkonsens im Zentrum der Aufmerksamkeit steht. Eine kluge Umsetzung der Idee der selbstbestimmten gemeinsamen Elternschaft nach Trennung und Scheidung sollte diese Rahmenbedingungen und Risiken mitbedenken.

*Die Präsentation und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf
www.kokes.ch → Aktuell → „Tagung 2016“ zum Download bereit.*

Elternschaft: zwischen rechtlichem Leitbild und selbstbestimmtem Aushandeln

**KOKES Fachtagung
7./8. September 2016, Universität Freiburg
«Kindes- und Erwachsenenschutz:
Die Praxis im Spannungsfeld zwischen
Schutz und Selbstbestimmung »**



**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**

FACULTÉ DE DROIT

Prof. Michelle Cottier

Übersicht

- 1. Das neue Leitbild der gemeinsamen Elternschaft**
- 2. Entwicklung von Praktiken der Unterstützung des Elternkonsenses**
- 3. Analyse unter dem Blickwinkel der Dichotomie Schutz - Selbstbestimmung**

1. Das neue Leitbild der gemeinsamen Elternschaft

- Inkrafttreten der Reform des Rechts der elterlichen Sorge am 1. Juli 2014: gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall.
- Botschaft des Bundesrats:
«Im Übrigen bleibt es dabei, dass die gemeinsame elterliche Sorge die Eltern auf kein bestimmtes Rollenmodell verpflichtet.»
(Botschaft 2011, S. 9094)

1. Das neue Leitbild der gemeinsamen Elternschaft

- Rechtsprechung: BGE 141 III 472 ff.
Art. 298 Abs. 1, Art. 298b Abs. 2 und Art. 298d Abs. 1 ZGB;
Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge.
Die Kriterien für die Alleinzuteilung des Sorgerechts sind nicht die gleichen wie für dessen Entzug im Sinn einer Kinderschutzmassnahme. Eine erhebliche und chronische Kommunikations- oder Kooperationsunfähigkeit der Eltern rechtfertigt die Alleinzuteilung, wenn dadurch die Belastung für das Kind verringert werden kann (E. 4).

1. Das neue Leitbild der gemeinsamen Elternschaft

- Inkrafttreten am 1. Januar 2017 des neuen Kindesunterhaltsrechts.
- Einführung des Betreuungsunterhalts (nArt. 285 ZGB).
- Einführung von Bestimmungen zur Förderung der alternierenden Obhut (nArt. 298 Abs. 2^{ter} und nArt. 298b Abs. 2^{ter} ZGB).
Vgl. auch Postulat 15.3003 (Nationalrat) «Alternierende Obhut. Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge»
- Spannungsverhältnis zwischen den beiden Regelungszielen.

2. Entwicklung von Praktiken der Unterstützung des Elternkonsenses

- Mediation: Anerkennung auf Ebene der Gesetzgebung 2008: Art. 213 bis 218 ZPO, Art. 297 Abs. 2 ZPO, Art. 314 Abs. 2 ZGB
- Fehlen statistischer Daten
Vgl. die Antwort des Bundesrats vom 5. September 2012 auf die Interpellation 12.3558 (Nationalrat) «Wie wird die Mediation in den Kantonen angewendet?»

2. Entwicklung von Praktiken der Unterstützung des Elternkonsenses

- Neue ausländische Modelle
Beispiel Australien: «*Family Relationship Centres*», obligatorische «*family dispute resolution*»
Beispiel Deutschland: «Cochemer Modell», «beschleunigtes Familienverfahren», «Elternkonsens».
- Neue Praxis in den Kantonen (BS, SG): «angeordnete Beratung» (Art. 307 Abs. 3 ZGB).

3. Analyse unter dem Blickwinkel der Dichotomie Schutz - Selbstbestimmung

- Struktureller Kontext, der die Autonomie der Parteien beeinflusst: Zugang zu Ressourcen und Arbeitsmarkt, gesellschaftliche Normen.
- Risiken im Hinblick auf den Gewaltschutz.
- Und wie steht es mit dem Partizipationsrecht des Kindes (Art. 12 KRK)?